

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 4

Kindergartengruppen

(2a) Aus besonderen Gründen darf der Kindergartenerhalter mit Genehmigung der Landesregierung die Höchstzahl (nach Abs. 2) um höchstens 3 überschreiten, wenn die räumlichen Verhältnisse ausreichen und die für eine Aufnahme in Betracht kommenden Kinder in einem anderen Kindergarten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) nicht aufgenommen werden können.

§ 7

Anerkennung von Berufsqualifikationen

(11) Langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG (§ 40 Z. 2) und Familienangehörige im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG (§ 40 Z. 3) sind Personen nach Abs. 2 gleichgestellt.

§ 10

Gebäude, Liegenschaften und Raumbedarf

(4) Sind auf einer Liegenschaft zwei Kindergärten in baulichem Zusammenhang untergebracht, kann von Abs. 3 mit Bewilligung der Landesregierung abgegangen werden, sofern dennoch die Aufgaben des § 3 erreicht werden.

(5) In Ausnahmefällen kann von Abs. 1 abgegangen werden, sofern dennoch die Aufgaben des § 3 erreicht werden.

§ 14

Inbetriebnahme

(1) Der Kindergartenerhalter darf einen Kindergarten bei Neu-, Zu-, Umbauten oder Provisorien nur in Betrieb nehmen, wenn

1. die erforderlichen Räume, Gebäude und sonstigen Liegenschaften den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen,

Vorgeschlagene Fassung

§ 4

Kindergartengruppen

entfällt

§ 7

Anerkennung von Berufsqualifikationen

(11) Staatsangehörige eines Drittstaates, die hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleich zu behandeln sind, sind Personen nach Abs. 1 gleichgestellt.

§ 10

Gebäude, Liegenschaften und Raumbedarf

(4) In Ausnahmefällen kann von Abs. 1 abgegangen werden, sofern dennoch die Aufgaben des § 3 erreicht werden.

§ 14

Inbetriebnahme

(1) Der Kindergartenerhalter darf einen Kindergarten bei Neu-, Zu-, Umbauten oder Provisorien nur in Betrieb nehmen, wenn

1. die erforderlichen Räume, Gebäude und sonstigen Liegenschaften den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen,

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

2. die erforderlichen Kindergartenpädagoginnen/ Kindergartenpädagogen und Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer beigestellt sind,
 3. die Voraussetzungen für die Errichtung oder Erweiterung gemäß § 9 gegeben sind.
- (2) Abs. 1 ist auch dann anzuwenden, wenn ein früherer Privatkindergarten als öffentlicher Kindergarten weitergeführt wird.
- (3) Die Landesregierung hat auf Antrag einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Berechtigten gemäß § 32 Abs. 2 die Inbetriebnahme eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 gegeben sind.
- (4) Das Land fördert mit Bewilligung der Inbetriebnahme eines NÖ Landeskindergartens diesen mit folgenden Leistungen:
1. Beistellung der Kindergartenleiterin/des Kindergartenleiters und der erforderlichen Anzahl an Kindergartenpädagoginnen/ Kindergartenpädagogen gemäß § 5, sowie Tragung des Personalaufwandes für die im § 24 ausgewiesenen Arbeitszeiten,
 2. Beitrag zum Personalaufwand für jede/jeden nach § 5 Abs. 3 erforderliche Kinderbetreuerin/erforderlichen Kinderbetreuer nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages, und zwar:....

§ 15

Widmung und Verwendung von Gebäuden und Liegenschaften

- (1) Mit Bewilligung der Inbetriebnahme gelten die erforderlichen Räume, Gebäude, und sonstigen Liegenschaften als zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke des Kindergartens gewidmet.

2. die erforderlichen Kindergartenpädagoginnen/ Kindergartenpädagogen und Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer beigestellt sind,
 3. die Voraussetzungen für die Errichtung oder Erweiterung gemäß § 9 gegeben sind.
 4. der Kindergartenerhalter die Fertigstellung der Landesregierung angezeigt hat und die Benutzung nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen untersagt wird.
- (2) Der Fertigstellungsanzeige ist ein aktueller Bestandsplan beizulegen. Bei nicht bescheidgemäßer Ausführung oder festgestellten Mängeln kann die Landesregierung die Verwendung binnen 8 Wochen nach Einlangen der Fertigstellungsanzeige untersagen oder eine angemessene Nachfrist für die Fertigstellung bzw. Mängelbehebung setzen.
- (3) Abs. 1 ist auch dann anzuwenden, wenn ein früherer Privatkindergarten als öffentlicher Kindergarten weitergeführt wird.
- (4) Das Land fördert nach Inbetriebnahme gemäß Abs. 1 und 2 eines NÖ Landeskindergartens diesen mit folgenden Leistungen:
1. Beistellung der Kindergartenleiterin/des Kindergartenleiters und der erforderlichen Anzahl an Kindergartenpädagoginnen/ Kindergartenpädagogen gemäß § 5, sowie Tragung des Personalaufwandes für die im § 24 ausgewiesenen Arbeitszeiten,
 2. Beitrag zum Personalaufwand für jede/jeden nach § 5 Abs. 4 erforderliche Kinderbetreuerin/erforderlichen Kinderbetreuer nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages, und zwar:....

§ 15

Widmung und Verwendung von Gebäuden und Liegenschaften

- (1) Mit Inbetriebnahme gemäß § 14 Abs. 1 und 2 gelten die erforderlichen Räume, Gebäude, und sonstigen Liegenschaften als zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke des Kindergartens gewidmet.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Verwendung von Gebäuden und Liegenschaften eines Kindergartens während der Kindergartenöffnungszeiten für andere Zwecke, von Katastrophenfällen abgesehen, bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Jedenfalls ist auf das allgemeine Rauchverbot in Kindergärten zu achten und sind die Räume gereinigt zu übergeben.

(2) Die Verwendung von Gebäuden und Liegenschaften eines Kindergartens während der Kindergartenöffnungszeiten für andere Zwecke, von Katastrophenfällen abgesehen, bedarf der Anzeige an die Landesregierung. Jedenfalls ist auf das allgemeine Rauchverbot in Kindergärten zu achten und sind die Räume gereinigt zu übergeben.

(3) Die Landesregierung hat die Bewilligung zu versagen, wenn durch die angestrebte Verwendung die ordnungsgemäße Führung des Kindergartens gefährdet wäre.

(3) Die Landesregierung kann die Verwendung nach Abs. 2 binnen 8 Wochen nach Einlangen der Anzeige untersagen, wenn durch die angestrebte Verwendung die ordnungsgemäße Führung des Kindergartens gefährdet wäre.

§ 25

Beiträge

(9) Der Kindergartenerhalter darf die Aufnahme eines Kindes in eine Heilpädagogisch Integrative Kindergartengruppe nicht von der Verpflichtungserklärung der Hauptwohnsitzgemeinde für den Besuch des Kindergartens einen Beitrag zu leisten, abhängig machen. Wenn die Hauptwohnsitzgemeinde keine Verpflichtungserklärung abgibt, weil ihr die Beitragsleistung nach Überprüfung durch das Land nicht zugemutet werden kann, hat das Land den Kindergartenbeitrag zu leisten. Für die Höhe und Berechnung gilt Abs. 8 sinngemäß.

(9) Der Kindergartenerhalter darf die Aufnahme eines Kindes gemäß § 18 Abs. 4 in eine Heilpädagogisch Integrative Kindergartengruppe nicht von der Verpflichtungserklärung der Hauptwohnsitzgemeinde für den Besuch des Kindergartens einen Beitrag zu leisten, abhängig machen. Wenn die Hauptwohnsitzgemeinde keine Verpflichtungserklärung abgibt, weil ihr die Beitragsleistung nach Überprüfung durch das Land nicht zugemutet werden kann, hat das Land den Kindergartenbeitrag zu leisten. Für die Höhe und Berechnung gilt Abs. 8 sinngemäß.

§ 26

Sperre, Stilllegung und Auflassung

(8) Die Landesregierung hat die Stilllegung oder die Auflassung zu bewilligen, wenn eine der in den Abs. 5 und 6 aufgezählten Voraussetzungen vorliegt.

(8) Die Landesregierung nimmt die Stilllegung oder die Auflassung zur Kenntnis, wenn eine der in den Abs. 5 bis 7 aufgezählten Voraussetzungen vorliegt.

§ 40

Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

§ 25

Beiträge

(9) Der Kindergartenerhalter darf die Aufnahme eines Kindes gemäß § 18 Abs. 4 in eine Heilpädagogisch Integrative Kindergartengruppe nicht von der Verpflichtungserklärung der Hauptwohnsitzgemeinde für den Besuch des Kindergartens einen Beitrag zu leisten, abhängig machen. Wenn die Hauptwohnsitzgemeinde keine Verpflichtungserklärung abgibt, weil ihr die Beitragsleistung nach Überprüfung durch das Land nicht zugemutet werden kann, hat das Land den Kindergartenbeitrag zu leisten. Für die Höhe und Berechnung gilt Abs. 8 sinngemäß.

§ 26

Sperre, Stilllegung und Auflassung

(8) Die Landesregierung nimmt die Stilllegung oder die Auflassung zur Kenntnis, wenn eine der in den Abs. 5 bis 7 aufgezählten Voraussetzungen vorliegt.

§ 40

Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Geltende Fassung

vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI.Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22.

2. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI.Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44.
3. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABI.Nr. L 158 vom 30. April 2004, S. 77.

Vorgeschlagene Fassung

vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI.Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22.

2. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI.Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44.
3. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABI.Nr. L 158 vom 30. April 2004, S. 77.
4. Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABI.Nr. L 155 vom 18. Juni 2009, S. 17.
5. Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABI.Nr. L 343 vom 23. Dezember 2011, S. 1.
6. Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABI.Nr. L 132 vom 19. Mai 2011, S. 1.